

Re: Bitte um datenschutzrechtliche Prüfung eines polizeilichen Frühwarnsystems im Kontext eines laufenden IFG-Verfahrens

Von: [REDACTED]

An: mailbox@datenschutz-berlin.de

Datum: Sonntag, 10. Mai 2026 um 11:16 MESZ

Sehr geehrte [REDACTED]

ich wende mich erneut an Sie mit der Bitte, den aktuellen Stand meines IFG-/Widerspruchsverfahrens sowie die zwischenzeitlich eingegangenen Rückmeldungen verschiedener Stellen in Ihre laufende Prüfung des Themenkomplexes einzubeziehen.

Mein Widerspruch gegen die Ablehnung meiner IFG-Anfrage wurde bislang nicht beschieden. Die von mir gesetzte Nachfrist zur Rückmeldung ist inzwischen ohne weitere Antwort abgelaufen.

Im Zuge weiterer Anfragen bei fachlichen, politischen und behördlichen Stellen sind zusätzliche Informationen und Stellungnahmen eingegangen, die aus meiner Sicht für die datenschutzrechtliche Einordnung des Themenkomplexes relevant sein könnten.

Insbesondere zeigt sich weiterhin eine aus meiner Sicht uneinheitliche bzw. schwer nachvollziehbare Informationslage hinsichtlich:

- des konkreten Umfangs des Projekts,
- der beteiligten Stellen,
- der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen,
- sowie der praktischen Ausgestaltung und möglichen Ausweitung des Projekts.

Zwischenzeitlich liegen mir unter anderem folgende Rückmeldungen vor:

- Während der [REDACTED] einen Austausch mit der zuständigen Polizeidirektion sowie eine geplante Ausweitung des Projekts bestätigte, wurde meine Anfrage beim [REDACTED] bislang lediglich an die Pressestelle weitergeleitet; eine inhaltliche Antwort liegt derzeit noch nicht vor.

[REDACTED] erklärte auf konkrete Anfrage hin, zu keinem Zeitpunkt an Planung oder Umsetzung beteiligt gewesen zu sein.

- Die [REDACTED] teilte mit, dass meine Anfrage intern zur Zuständigkeitsklärung weitergeleitet wurde. Eine inhaltliche Antwort auf meine Fragen liegt bislang nicht vor.

– Sowohl aus der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als auch [REDACTED] [REDACTED] erhielt ich Rückmeldungen, die inhaltlich deutlich unterschiedlich ausfielen und aus meiner Sicht darauf schließen lassen, dass derzeit keine einheitliche Informationsweitergabe bzw. kein belastbarer, konsistenter Sachstand auf politischer Ebene vorliegt.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Vergleich verschiedener offizieller Antworten und Stellungnahmen aus meiner Sicht derzeit kein konsistentes Gesamtbild hinsichtlich des tatsächlichen Planungsstandes, der konkreten Beteiligung externer Akteure sowie der praktischen Ausgestaltung des Projekts.

Während einzelne Stellen das Projekt weiterhin als offenen Willensbildungsprozess bzw. als Vorhaben im Anfangsstadium beschreiben, werden an anderer Stelle bereits konkrete Strukturen, Zuständigkeiten, fachliche Beteiligungen sowie standardisierte Verfahren dargestellt.

Aufgrund der Vielzahl inzwischen vorliegender Unterlagen beschränke ich die aktuelle Übersendung auf die aus meiner Sicht wesentlichen Antworten und Verfahrensunterlagen.

Ich übersende Ihnen daher ergänzend folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- ursprüngliche IFG-Anfrage
- Ablehnung der Anfrage
- Widerspruchsschreiben
- Nachfristsetzung
- Antwort der Pressestelle der Berliner Polizei
- Schreiben des Abgeordnetenhauses zur Behandlung des Themenkomplexes im Petitionsausschuss
- Rückmeldungen aus dem Senat für Inneres und Sport
- Rückmeldung vom [REDACTED] zur derzeitigen Informationslage

[REDACTED]

Ich bitte Sie um Prüfung, ob und inwieweit Sie den Vorgang im Rahmen Ihrer Zuständigkeit aufgreifen bzw. in die bereits laufende amtswegige Prüfung einbeziehen können.

Darüber hinaus wollte ich freundlich nachfragen, ob es hinsichtlich der von Ihnen erwähnten amtswegigen Prüfung [REDACTED] inzwischen bereits einen neuen Sachstand gibt?

Mit freundlichen Grüßen


[REDACTED]

Frau


Vertraulichkeit: Diese E-Mail und alle beigefügten Texte/Dateien sind vertraulich und ausschließlich für die genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie sie bitte vollständig und informieren Sie mich umgehend. Eine Speicherung, Weitergabe oder Nutzung der Inhalte über den vorgesehenen Zweck hinaus ist untersagt.

Urheberrecht & KI: Die übermittelten Texte unterliegen dem Urheberrecht. Jede Nutzung in Verbindung mit Systemen künstlicher Intelligenz (insbesondere Hochladen, Trainig, Analyse, Zusammenfassung, Übersetzung oder Vertonung) ist ohne meine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt.

Am Donnerstag, 9. April 2026 um 16:24:38 MESZ hat mailbox <mailbox@datenschutz-berlin.de> Folgendes geschrieben:

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre Anfrage und den Hinweis.

Die Fachabteilung bat mich, Ihnen zu antworten und mitzuteilen, dass wir den Sachverhalt bereits von Amts wegen prüfen. Das Aktenzeichen unserer  Bitte fragen Sie in einigen Wochen nochmals nach, was das Ergebnis unserer Prüfung ist. Ggfs. wird es auch Presseberichte dazu geben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Sie aus Kapazitätsgründen nicht proaktiv informieren können.

Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Informations- und Beschwerdestelle

Bitte um datenschutzrechtliche Prüfung eines polizeilichen
Frühwarnsystems im Kontext eines laufenden IFG-Verfahrens.eml
Betreff: Bitte um datenschutzrechtliche Prüfung eines polizeilichen
Frühwarnsystems im Kontext eines laufenden IFG-Verfahrens

Von: [REDACTED]

Datum: 26.03.26, 19:57

An: [REDACTED]

Kopi [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

ich wende mich als Privatperson und Autorin an Sie mit der Bitte um eine datenschutzrechtliche Bewertung eines derzeit geplanten Vorhabens der Berliner Polizei.

Nach öffentlichen Angaben soll im Rahmen eines Frühwarn- und Bedrohungsmanagements („Drei-Stufen-Modell“) künftig auch die polizeiliche Erfassung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. entsprechenden Zuschreibungen als Risikofaktor vorgesehen sein.

Parallel dazu habe ich selbst eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an die Berliner Polizei gestellt, um Einblick in dieses Vorhaben zu erhalten. Diese wurde zunächst abgelehnt; mein Widerspruch ist derzeit noch nicht beschieden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Entwicklungen – insbesondere der jüngst beschlossenen Einschränkungen des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes – stellt sich für mich eine grundsätzliche Frage:

In welchem Verhältnis stehen der erschwerte Zugang zu staatlichen Informationen und die gleichzeitige Ausweitung sensibler personenbezogener Datenerhebungen durch Sicherheitsbehörden?

Im Zuge meiner Anfragen bei verschiedenen fachlichen und politischen Stellen haben sich zudem deutliche Bedenken ergeben, unter anderem im Hinblick auf:

- mögliche Grundrechtskonflikte sowie die Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Risiken der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- sowie die Frage, ob Personen ohne konkrete Straftat oder Gefährdungslage erfasst und bewertet werden könnten.

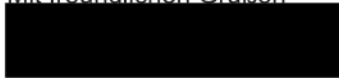
Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um eine Einschätzung zu folgenden Punkten:

- Ist die Erfassung Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. entsprechenden Zuschreibungen im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehr datenschutzrechtlich zulässig?
- Welche Anforderungen ergeben sich hierbei insbesondere aus DSGVO, Landesdatenschutzrecht und den Grundrechten?
- Wie ist eine solche Maßnahme im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung und mögliche Diskriminierungsrisiken zu bewerten?

Ich befinde mich aktuell im Austausch mit verschiedenen Akteur:innen aus Fachpraxis und Politik und würde Ihre Einschätzung gerne in diese Gesamteinordnung einbeziehen.

Für Ihre Rückmeldung danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Frau



--

Berliner Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Informations- und Beschwerdestelle

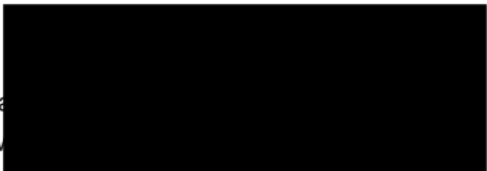
Berlin Commissioner for
Data Protection and Freedom of Information
Front Office

Tel.:

Fax:

E-Mail:

www:



Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Eingang/Entrance: Alt-Moabit 60

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung unserer Aufgaben als
Datenschutzaufsichtsbehörde auf Grundlage von § 40 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz
und § 13 Abs. 6 Berliner Datenschutzgesetz.

Für die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz verarbeiten wir personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 18 Berliner Informationsfreiheitsgesetz.

Einzelheiten hierzu können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen, die Sie unter der Adresse <https://datenschutz-berlin.de/datenschutzerklaerung.html> abrufen können.

We process personal data in order to fulfil our duties and responsibilities as a data protection supervisory authority. This is done on the basis of § 40 para. 3 Federal Data Protection Act as well as § 13 para. 6 Berlin Data Protection Act.

To deal with matters in accordance with the Berlin Freedom of Information Act we process personal data on the basis of Art. 6 para. 1 lit. e General Data Protection Regulation in conjunction with § 18 Berlin Freedom of Information Act.

Further information can be obtained in our privacy declaration, which is accessible via www.datenschutz-berlin.de/datenschutzerklaerung.html

